Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2024/AP22+ Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2024/PA22+ Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2024/PA22+

Organisation / Organizzazione	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP)
Adresse / Indirizzo	VSKP Belpstrasse 26 3007 Bern VSKP USPPT Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten Union Suisse des producteurs de pommes de terre
Datum / Date / Data	16.04.2024

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à <u>gever@blw.admin.ch</u>. Merci beaucoup!

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten (VSKP) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die VSKP äussert sich vorwiegend zu Themen die den Ackerbau, insbesondere den Kartoffelbau betreffen. Was die übrigen Verordnungen anbelangt unterstützt die VSKP die Stellungnahme des Schweizer Bauernverbandes.

Auf folgende Inhalte der vorliegenden Vernehmlassung möchten wir speziell hinweisen:

3.5% BFF auf Ackerfläche

Bereits heute erbringen die Schweizer Landwirtschaftsbetriebe grosse Leistungen im Bereich der Biodiversitätsförderung. Eine zusätzliche Ausscheidung von wertvollem Ackerland zur Förderung der Biodiversität lehnt die VSKP daher ab.

Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen (digiFLUX)

Die vom Bund vorgesehene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Pflanzenschutzmittel- und Nährstofflieferungen geht aus der Sicht der VSKP deutlich zu weit. Die vorgeschlagene Datenerhebung bei den Handelsbetrieben und auf den Landwirtschaftsbetrieben würde zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Die VSKP lehnt die Mitteilungspflicht daher ab.

Zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP jedoch ab.

Prämienverbilligung für die Ernteversicherung

Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Ernten gegenüber Wetterextremen versichern können. Die Vorgeschlagene Verbilligung der Versicherungsprämien aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab.

Erhöhung Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln

Die VSKP macht sich bezüglich der Versorgung des Schweizer Kartoffelbaus mit ausreichend Pflanzkartoffeln ernsthafte Sorgen. Die inländische Pflanzgutproduktion muss dringend gestärkt werden. Eine Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln ist daher nötig.

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP weist insbesondere auf folgende Punkte hin:

Berücksichtigung Variante 4 des Bundesrates: Streichung der 3.5% BFF-Regelung

Rund 19% der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Schweiz werden als ökologische Ausgleichsflächen (BFF) bewirtschaftet, wovon über 80% vernetzt sind. Im ÖLN sind 7% gefordert. Die Schweizer Landwirtschaft erbringt also bereits heute enorme ökologische Vorleistungen. Sie fordert darum zu Recht, dass diese Vorleistungen bei der Erfüllung der neuen Anforderung berücksichtigt werden müssen. Viele dieser BFF-Elemente liegen auf ehemaligen Ackerflächen. So hat sich beispielsweise die Fläche der extensiven Wiesen in den letzten 20 Jahren um rund 13'000 ha erhöht, während für den gleichen Zeitraum die offene Ackerfläche um etwa die gleiche Dimension zurückgegangen ist. Viele Ackerflächen wurden also bereits extensiviert, indem sie aus der Produktion genommen wurden. Zusätzlich werden in den kommenden Jahren mit der konsequenten Ausscheidung der Gewässerräume weitere Ackerflächen stillgelegt. Sie sollen nach dem Willen des Bundes weiterhin zu den Fruchtfolgeflächen (FFF) gezählt werden. Diese Meinung teilt auch die Mehrheit des Nationalrates, die die Motion 22.3819 (Die neue Massnahme von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen auf offener Ackerfläche wieder aufheben) angenommen hatte. Die geforderten Elemente können bereits heute auf freiwilliger Basis zur zusätzlichen Förderung der Biodiversität umgesetzt oder von Labels als Differenzierungsmerkmale aufgenommen werden. Aus diesem Grund ist die 3.5%-BFF-Regelung zu streichen.

Pragmatische Umsetzung des neuen Beitrages für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität und Verschiebung auf 2030

Der vorgelegte Vorschlag zur Zusammenlegung der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geht über den Beschluss des Parlament hinaus und wird keinen Beitrag zu einer Reduktion des administrativen Aufwandes für die Bauernfamilien und die Kantone leisten. Eine Knüpfung der Auflagen an das Landschaftskonzept Schweiz sowie die ökologische Infrastruktur (ÖI) wird klar abgelehnt. Eine Anknüpfung an die ÖI wäre ein Paradigmenwechsel, da so die Flächen gelenkt werden. Dies ist ein Affront gegenüber den Leistungen, die im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte bereits vollbracht wurden. Es ist möglich die beiden Programme zusammenzulegen und gleichzeitig zu verbessern, ohne jedoch die zu Grunde liegenden Vorgaben komplett zu überarbeiten. Daher muss die Zusammenlegung von Landschaftsqualitäts- und Vernetzungsprojekten in erster Linie eine Zusammenlegung der Perimeter und der Beiträge bedeuten, ohne jedoch alle Spielregeln zu ändern. Zudem muss unbedingt sichergestellt werden, dass Einzelbäume und Alleen, die bisher im Rahmen der Vernetzungsprojekte Beiträge erhalten haben, weiterhin finanziell unterstützt werden, da sonst ihre Zukunft ungewiss sein könnte. Die Frist zur Zusammenlegung der Perimeter ist auf 2030 zu verschieben. Dies bietet allen Beteiligten die Möglichkeit, sich auf die Einführung des neuen Beitrags vorzubereiten und die Überführung zum neuen Beitrag partizipativ mit den heutigen Projektträgerschaften zu machen.

Beitrag für den Herbizidverzicht (nicht in Vernehmlassung)

Wie bereits mehrfach eingebracht, musss der Beitrag für den Herbizidverzicht im Kartoffelbau auf <u>Stufe Parzelle</u> umsetzbar sein. Die heutige Regelung auf Stufe Kultur ist nicht praxistauglich!

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Bst. c, d und ebis	Die Direktzahlungen umfassen folgende Direktzahlungsarten: c. Biodiversitätsbeitrag; d. Aufgehoben ebis. (neu) Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität;	Anders als angekündigt handelt es sich bei der Zusammenlegung von LQB und Vernetzung nicht um ein einfaches Zusammenlegen, sondern um eine vollständige Revision des Konzepts. Das Argument, die Effizienz und Wirkung würden verbessert, ist deshalb zu relativieren, namentlich für die Bauernfamilien. Eine vollständige Revision sowie eine zunehmende Komplexität des Systems sind nicht annehmbar. Die Berücksichtigung der ökologischen Infrastruktur ist im Vergleich zu den verfügbaren und sofort verwendbaren Daten aus Vernetzung und Landschaftsqualitätsprojekten völlig ungeeignet. Einerseits hätten die Bauernfamilien dadurch mehr Verwaltungsaufwand, weil sie sich auf den neusten Stand bringen müssen. Andererseits ist die Revision des Systems und der Ziele ein Affront gegenüber all der Arbeit, die bis heute im Rahmen der Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekte geleistet wurde. Eine Verbesserung und ein Zusammenlegen dieser Programme ist möglich, ohne alle Vorschriften und ihre Grundlagen zu überarbeiten.
Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz und 6	 Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–k, n und q, 71b sowie 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis, wenn diese Flächen und Bäume: Flächen in Projekten nach Artikel 78 sind anrechenbar, wenn sie ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume fördern und keiner Biodiversitätsförderfläche nach Artikel 55 Absatz 1 entsprechen. 	Die Tatsache, dass die in Art. 78 genannten Flächen für den Teil der Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind, ist eine gute Sache. Da das in Art. 78 erwähnte Projekt aber vom BLW genehmigt wurde – und folglich anerkannterweise eine wichtige Rolle für die Förderung der Biodiversität spielt – scheint es nicht notwendig, weiter in anrechenbare und nicht anrechenbare Flächen zu unterteilen. Dies würde das System unnötig verkomplizieren, insbesondere für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, denen die Flächenberechnungen bereits Kopfzerbrechen bereiten (7% BFF auf LN, 3,5 BFF auf der offenen Ackerfläche usw.).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14a Anteil an Biodiversi- tätsförderfläche auf offener Ackerfläche	Streichen	Die VSKP fordert, dass die 3.5%-BFF-Regelung gestrichen wird. Die Bauernfamilien leisten mit rund 19% BFF bereits sehr viel für die Förderung der Biodiversität. Der Fokus muss auf der Erhöhung der Qualität der bestehenden BF-Flächen liegen und nicht auf einer weiteren Ausdehnung, insbesondere auf ackerbaulich wertvollen Flächen.
Art. 58 Abs. 6 und 7	⁶ Kleinstrukturen dürfen angelegt werden, wenn es aus Gründen des Naturschutzes oder im Rahmen von Projekten zur Förderung der regionalen Biodiversität und der Land- schaftsqualität nach Artikel 79 geboten ist.	Abs. 6: Die Beitragsberechtigung der Kleinstrukturen im weiteren Sinn des Begriffs ist zu begrüssen. Dies gibt den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mehr Flexibilität bezüglich Förderung der Biodiversität.
	⁷ Der Einsatz von Steinbrechmaschinen und Mähaufbereitern-ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Säumen auf Ackerfläche, Bunt- und Rotationsbrachen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.	Abs. 7: Die VSKP steht dem Mähaufbereiterverbot auf allen BFF skeptisch gegenüber, da nicht alle die Möglichkeit haben, den Mähaufbereiter auf ihren Maschinen auszuschalten/zu demontieren. Es würde mehr Sinn machen, sich auf die Sensibilisierung für ein schonendes Mähen zu konzentrieren.
Nicht in Vernehmlassung Art. 71a Abs.3	³ Auf der ganzen Fläche muss wie folgt auf den Einsatz von Herbiziden verzichtet werden:	Zu Abs. 3: Die Rahmenbedingungen für den Herbizidverzicht im Ackerbau sind nach wie vor so ausgelegt, dass diese der Zielerreichung zuwiderlaufen bzw. diese direkt behindern.
Beitrag für den Verzicht auf	a. bei Hauptkulturen nach Absatz 1 Buchstaben a und c:	Aus der Sicht der VSKP ist der Herbizidverzicht eine der wenigen Massnahmen des Absenkpfades, die in einzelnen
Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen	pro Hauptkultur auf dem Betrieb gesamthaft Parzelle, und	Ackerkulturen praxistauglich umgesetzt werden kann und gleichzeitig die Erzielung eines Mehrwertes am Markt ermöglicht.
	2. von der Ernte der vorangehenden Hauptkultur bis zur Ernte der beitragsberechtigten Kultur;	Um den Herbizideinsatz im Ackerbau durch das Produktionssystem erfolgreich zu reduzieren muss das Programm jedoch zwingend auf Stufe Parzelle und nicht auf Stufe Kultur umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Stufe Kultur verunmöglicht den Landwirtinnen und Landwirten eine

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		 Teilnahme aus folgenden Gründen: In Parzellen mit Hangneigung wird durch eine mechanische Unkrautregulierung das Erosionsrisiko stark erhöht. Eine Parzelle mit Hangneigung führt folglich dazu, dass die Partizipation am Produktionssystem mit weiteren Parzellen verunmöglicht wird. Je nach Sorte, Abnehmer und Vermarktungsmöglichkeit werden auf einem Ackerbaubetrieb nie alle Parzellen (z.B. Kartoffelparzellen) einheitlich bewirtschaftet. Wenn den Produzenten die nötige Flexibilität in der Unkrautregulierung nicht gewährt wird, wird in der Folge auf die Teilnahme am Produktionssystem komplett verzichtet. Eine Herbizidanwendung in Parzellen mit sehr hohem Unkrautdruck soll weiterhin möglich sein, ohne die Partizipation übriger Parzellen am Produktionssystem auszuschliessen.
Anhang 1 Ökologischer Leist	ungsnachweis	
Ziff. 1.1 Bst. d, Ziff. 2.1.2, Ziff. 2.1.3a Bst. a und b (neu)	Zentraler Web-Service für die Nährstoffbilanz	Die VSKP ist bezüglich der Einführung eines zentralen Webservice für die Berechnung der Nährstoffbilanz sehr skeptisch. Solange der Datenschutz nicht einwandfrei gewährleistet werden kann, lehnt die VSKP einen zentralen Berechnungsservice ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 2.1.8 Bst. a, b und c	Der Übertrag von Nährstoffen auf die Nährstoffbilanz des Folgejahres ist rückwirkend per 01.01.2024 wie folgt zulässig: a. (neu) Je maximal 5 Prozent der Nährstoffe Phosphor und Stickstoff in kg können in die Nährstoffbilanz des Folgejahres übertragen werden, sofern im Vorjahr kein Übertrag erfolgte. b. Im Rebbau und im Obstbau kann ausgebrachter phosphorhaltiger Dünger auf maximal fünf Jahre verteilt werden. c. In den übrigen Kulturen darf in Form von Kompost und Kalk zugeführter Phosphor auf maximal drei Jahre verteilt werden.	Die 10% Toleranz bei der Suisse Bilanz wurde per 01.01.2024 aufgehoben. Aufgrund des Wegfalls des Fehlerbereiches ist es wichtig, den Betrieben per 01.01.2024 die Möglichkeit eines Saldo-Übertrags zu gewährleisten. Bereits heute sind Überträge für Mineraldünger (P, K) und Kompost (P) möglich und können in der Suisse Bilanz abgebildet werden. Da der Übertrag aus Bst. a zwingend im Folgejahr kompensiert werden muss, werden im Zweijahresschnitt nicht mehr Nährstoffe zugeführt.

BR 08 Verordnung über die landwirtschaftliche Forschung / Ordonnance sur la recherche agronomique / Ordinanza concernente la ricerca agronomica (915.7)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Verordnung muss aufgrund der durch den Bundesrat 2020 beschlossenen Standortstrategie an die neue Struktur der Agroscope angepasst werden. Die Effizienzgewinne fliessen erfreulicherweise zurück in die Agrarforschung. Nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat aufgelöst wurde, werden die strategischen Fragen betreffend Agroscope im Agroscope-Rat diskutiert. Agroscope ist als Ressortforschungsanstalt der Führung des BLW unterstellt. Das Parlament forderte aber mit der Annahme von Motion 18.3404 Häberli-Koller «Forschungsanstalt Agroscope als autonome öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit Rechtspersönlichkeit», dass Agroscope mehr Autonomie zukommt. Entsprechend darf die strategische Leitung von Agroscope nicht gänzlich einer Person aus dem BLW unterstellt sein. Im Sinne einer echten Umsetzung der Motion 18.3404, muss der Agroscope-Rat über die strategische Ausrichtung entscheiden. Dem Agroscope-Rat müssen die Forschungsaktivitäten und deren Finanzierungsgrundlagen transparent offengelegt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Abschnitt: Zweck und Ausrichtung	Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungs- wirtschaft erarbeitet wissenschaftliche Erkenntnisse und	Formelle Anpassung
Art. 1 Zweck	technische Grundlagen für:	
	a. die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, Bildung und Beratung;	
	b. agrarpolitische Entscheide;	
	c. den Vollzug gesetzlicher Aufgaben.	
Art. 2 Ausrichtung	¹ Die Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungs- wirtschaft orientiert sich am nationalen und internationalen Umfeld.	
	² Sie ist auf die folgenden Ziele ausgerichtet:	
	a. Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft und einer wettbewerbsfähigen Land- und Ernährungswirtschaft;	
	b. Beitrag zur Ernährungssicherheit und zur Gesundheit von Mensch und Tier;	
	c. Unterstützung einer ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen sowie Beitrag zur Erhaltung und Förderung der	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Authoris, numero (unogato)	biologischen Vielfalt und zur Entwicklung und Pflege vielfältiger Kulturlandschaften.	Zu Abs. 2 Bst. d (neu): Agroscope hat den expliziten Auftrag
	d. (neu) Förderung der Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren;	die Produktion von Nahrungsmitteln, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren zu unterstützen.
	³ Sie ist namentlich ausgerichtet auf die Bedürfnisse:	
	a. der in der Land- und Ernährungswirtschaft, der Bildung und der landwirtschaftlichen Beratung tätigen Personen und Organisationen;	
	b. der Konsumentinnen und Konsumenten;	
	c. der Verwaltung.	
Abschnitt: Landwirtschaftli- che Forschungsanstalt Ag- roscope	¹ Der Direktor oder die Direktorin des BLW nimmt die strategische Leitung über Agroscope wahr. Die strategische Ausrichtung wird vom Agroscope-Rat vorgegeben.	Zu Abs. 1: Die strategische Leitung von Agroscope darf nich durch eine Person allein bestimmt werden. Der Agroscope- Rat hat hier ein Anhörungs- und Antragsrecht. So wird der
Art. 3 Organisation	² Agroscope wird durch eine Leiterin oder einen Leiter geführt.	Einbezug der unterschiedlichen Anspruchsgruppen sichergestellt.
	³ Der zentrale Forschungscampus in Posieux ist Hauptsitz der Geschäftsleitung sowie Zentrum für Laborinfrastruktu- ren und Forschungstechnologie, tierbezogene Forschung und Lebensmittel- und Ernährungsforschung.	
	⁴ Die regionalen Forschungszentren in Changins und Reckenholz bearbeiten die Pflanzenzüchtung und Sortenentwicklung, die Agrarökologie und natürliche Ressourcen, den Pflanzenschutz sowie ackerbauliche Anbausysteme.	
	⁵ Die dezentralen Versuchsstationen bearbeiten in Zusammenarbeit mit kantonalen Stellen, Branchenverbänden und Forschungsinstitutionen anwendungs- und praxisorientierte Forschungsfragen im jeweiligen lokalen Kontext. Sie können zeitlich befristet sein.	
	⁶ Das BLW erlässt über die Führung, die Organisation, die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta Aufgaben und die Zuständigkeiten von Agroscope eine Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Aufgaben von Agroscope	 Agroscope hat folgende Aufgaben: Forschung und Entwicklung zugunsten der Land- und Ernährungswirtschaft, insbesondere der Produktion von Nahrungsmittel, Futtermitteln, Saatgut und Zuchttieren; Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für die Gesetzgebung des Bundes, Expertise, Evaluation und Monitoring im Sinne der Ressortforschung des Bundes; Vollzugsaufgaben im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung und im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Bundesämtern. Agroscope macht die Ergebnisse ihrer Tätigkeit den Interessierten und der Öffentlichkeit zugänglich, insbesondere durch Beratung, Zusammenarbeit in den Versuchsstationen, Lehre, praxisorientierte und wissenschaftliche Publika- 	Zu Abs. 1 Bst. a: Die Aufgaben von Agroscope müssen prä- zisiert werden, so dass die Effizienz von Agroscope für die landwirtschaftliche Produktion verbessert wird. Zu Abs. 2: In der Verbreitung der Forschungsresultate muss Agroscope auf die Partner des LIWIS zurückgreifen. Im Rahmen des landwirtschaftlichen Innovations- und Wis- senssystems (LIWIS) hat Agroscope eine bestimmte Rolle zu erfüllen. Diese besteht darin, im Rahmen angewandter, praxisorientierter Forschung für die Praxis verwertbare Re- sultate hervorzubringen. Darauf muss sich Agroscope fokus sieren. Für die Verbreitung der Resultate soll auf die übriger Partner des LIWIS zurückgegriffen werden. So wird das Ge- samtsystem LIWIS effizienter. Zu Abs. 3 (neu): Wie in Abschnitt 1 festgehalten, hat Ag-
Art 5 (nou) Agreecene Bet	tionen, Expertisen, Veranstaltungen und Weiterbildungsangebote, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. 3 (neu) Agroscope legt die Finanzierung der Forschungsprojekte offen. Der Agroscope-Rat erlässt Empfehlungen zur definiert die	roscope nicht nur Projekte im Auftrag des BLW, sondern arbeitet auch für andere Bundesämter und weitere Organisationen. Es soll offengelegt werden, welche Tätigkeiten von Agroscope durch das Agrarbudget finanziert werden, und wo Drittmittel eingesetzt werden.
Art. 5 (neu) Agroscope-Rat	strategischen-Ausrichtung von Agroscope im Bereich der Forschung und Entwicklung. 2 (neu) Der Agroscope-Rat besitzt ein Anhörungs- und Antragsrecht gegenüber der entscheidbefugten Stelle im WBF. Die entscheidbefugte Stelle wird über die Haltung des Agroscope-Rats in Kenntnis gesetzt und muss die Empfehlungen berücksichtigen. 3 (neu) Agroscope präsentiert dem Agroscope-Rat einen	Zu Abs. 2 (neu): Neuer Artikel zum Agroscope-Rat, nachdem der landwirtschaftliche Forschungsrat (LFR) im Rahmen der AP22+ aufgehoben wurde (früher geregelt in Art. 117 LWG). Obwohl der Agroscope-Rat ein beratendes Gremium, ohne Beschlussfähigkeiten ist, müssen seine Kompetenzen klar definiert sein. Er hat das Recht bezüglich der strategischen Ausrichtung und Finanzierungsfragen Auskunft zu verlangen und die Haltung zu äussern. Diese Empfehlungen müssen berücksichtigt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Articolo, numero (unegato)	jährlichen Leistungsnachweis, der insbesondere die Offenlegung der Finanzen beinhaltet.	Zu Abs. 3 (neu): Agroscope soll jährlich ein Reporting zuhanden des Agroscope-Rates erstellen. Darin werden die For-
	²⁴ Der Direktor oder die Direktorin des BLW präsidiert den Agroscope-Rat. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie.	schungsaktivitäten, den Stand der Umsetzung der Standortstrategie und die Finanzen transparent dargelegt.
	³⁵ Der Vorsteher oder die Vorsteherin des WBF ernennt die Mitglieder sowie den Präsidenten oder die Präsidentin des Agroscope-Rats. Ein Mitglied der Direktion des BLW ist zudem ausseramtlicher Sekretär.	
	⁴⁶ Der Agroscope-Rat ist mit Personen der beteiligten Kreise, insbesondere der landwirtschaftlichen Praxis, der Agrarforschung und der Bundesverwaltung , besetzt.	Zu Abs. 6: Die Zusammensetzung des Agroscope-Rates muss auf den Fokus von Agroscope abgestimmt sein.
	⁵⁷ Die Mitglieder des Agroscope-Rats erhalten keine Entschädigung.	
	68 Das WBF erlässt über die Organisation, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Agroscope- Rats ein Reglement.	
Art. 6 Zusammenarbeit	¹ Agroscope arbeitet mit anderen Institutionen zusammen, namentlich mit Verwaltungen, Behörden, öffentlichen und privaten Forschungsinstitutionen, Lehranstalten, Berufsoder Fachorganisationen, der landwirtschaftlichen Beratung sowie mit der Praxis der Land- und Ernährungswirtschaft und der übrigen Wirtschaft.	
	² Sie arbeitet zudem mit der nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft zusammen, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungs- projekte. Sie setzt sich für diesen Zweck bei anerkannten Organen der nationalen und internationalen Forschungsför- derung für die Beschaffung von Forschungsmitteln ein.	
Art. 7 Rechte an Immaterialgütern	¹ Dem Bund gehören alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in einem Arbeitsverhältnis mit Agroscope und in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit geschaffen worden	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	sind; ausgenommen sind die Urheberrechte.	
	² Über die Ausübung der Rechte an Immaterialgütern, die dem Bund zustehen, entscheidet Agroscope. Die Zustän- digkeiten sind in der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung geregelt.	
	³ Bei einer Zusammenarbeit von Agroscope mit Dritten ist die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern vertraglich zu regeln.	
	⁴ Bei Software, die von Personen nach Absatz 1 geschaffen worden sind, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei Agroscope. Für die Übertragung von Rechten im Bereich der übrigen urheberrechtlichen Werkkategorien kann Agroscope vertragliche Regelungen mit den Rechtsinhaberinnen und -inhabern treffen.	
Art. 8 (neu) Datenbearbeitung und Veröffentlichung	¹ Agroscope kann im Rahmen der Ausübung ihrer Aufgaben sowie von Forschungsprojekten Personendaten bearbeiten.	Änderung aufgrund des neuen DSG, des Bundespersonalgesetz und des Öffentlichkeitsgesetztes (BGÖ).
	² Insbesondere können folgende Datenbearbeitungen ausgeführt werden:	
	a. Erstellung von Verknüpfung, Analyse und Vernetzung von forschungsrelevanter Literatur (Zitationsnetzwerke und Zitationsanalysen) aufgrund von allgemein zugänglich gemachten Personendaten (Namen von Autorinnen und Autoren).	
	b. Führung und Veröffentlichung einer Publikationsdatenbank (z. B. repository)	
	³ Agroscope sorgt dafür, dass die Ergebnisse von For- schung und Entwicklung der Öffentlichkeit zugänglich ge- macht werden, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	⁴ Forschungs- und Entwicklungserkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt, zu dem die Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, grundsätzlich vertraulich.	
Art. 9 Gebühren	¹ Für ihre Dienstleistungen und Auslagen erhebt Agroscope Gebühren.	
	² Die Gebühren richten sich nach der Verordnung vom 16. Juni 2006 über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
	³ Für Publikationen richten sich die Gebühren nach der Verordnung vom 19. November 2014 über die Gebühren für den Bezug von Publikationen des Bundes.	
3. Abschnitt: Finanzhilfen und Forschungsaufträge Art. 10 (neu) Finanzhilfen an private Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung	 Das BLW kann Finanzhilfen an private, nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen von gesamtschweizerischer Bedeutung mit rechtlichem Sitz in der Schweiz, namentlich an das FiBL, ausrichten. a. Die Finanzhilfen belaufen sich auf höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für den Betrieb. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung von Finanzhilfen sind insbesondere die Bereitstellung von Forschungsleitungen von heher Qualität in energifischen Fachbergi. 	Betrifft das FiBL und das Aviforum und wird begrüsst.
	leistungen von hoher Qualität in spezifischen Fachbereichen, der Beitrag zur Generierung von wissenschaftlichem Mehrwert in den betroffenen Fachbereichen und die Komplementarität zu den Forschungsaktivitäten an den Hochschulen und bei Agroscope.	
Art. 11 Finanzhilfen für Forschungsprojekte	Das BLW kann Finanzhilfen für Forschungsprojekte von öffentlichen oder privaten Forschungsinstitutionen ausrichten.	
	a. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind. b. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind insbesondere die wissenschaftliche Qualität des beantragten Forschungsvorhabens, die wissenschaftliche Qualifikation der Forschenden, der Grad des öffentlichen Interesses und der zu erwartende Nutzen für die land- und ernährungswirtschaftliche Praxis sowie für die Aufgaben des BLW.	
	² Forschungsprojekte können von einzelnen Forschungsin- stitutionen oder im Verbund durchgeführt werden. In Ver- bundprojekten sind mindestens zwei Forschungsinstitution vertreten.	
Art. 12 (neu) Finanzhilfen für Pilot- und Demonstrationspro- jekte	¹ Pilot- und Demonstrationsprojekte bezwecken die Verwertung von Wissen für die Anwendung in der Praxis und beschleunigen den Innovationsprozess.	
	² In Pilotprojekten werden wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erprobt. Sie finden im Praxismassstab statt und liefern wichtige Erkenntnisse für die Umsetzung in der Praxis.	
	³ In Demonstrationsprojekten werden neue Technologien, Methoden, Prozesse oder Dienstleistungen bekannt ge- macht.	
	⁴ Das BLW kann Finanzhilfen an Konsortien für die Durchführung von Pilot- und Demonstrationsprojekten ausrichten.	
	a. Pilot- und Demonstrationsprojekte werden von Konsortien mit mehreren Partnern des landwirtschaftlichen Innovations- und Wissenssystems durchgeführt, deren Kompetenzen und Kenntnisse sich ergänzen. Bei Pilotprojekten ist mindestens einer der Partner eine Forschungsinstitution.	
	b. Die Finanzhilfen pro Projekt belaufen sich auf höchstens 75 Prozent der ausgewiesenen und anrechenbaren Kosten.	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Anrechenbar sind Aufwendungen, die im Rahmen der unterstützten Projekte tatsächlich entstehen und die für die zweckmässige Realisierung der Projekte erforderlich sind.	
	c. Massgebende Kriterien für die Gewährung und die Höhe der Finanzhilfen sind ein Modellcharakter, die methodische Qualität des Vorgehens, der Grad des öffentlichen Interesses, der zu erwartende Nutzen für die Land- und ernährungswirtschaftliche Praxis, die angemessene, auch finanzielle, Beteiligung von Endnutzern und Multiplikatoren sowie die fachliche Kompetenz der Projektpartner.	
	d. Nicht unterstützt werden firmenspezifische Massnahmen oder anderweitige Massnahmen, die wettbewerbsverzerrend wirken könnten.	
Art. 13 (neu) Voraussetzungen für die Gewährung von Fi-	¹ Finanzhilfen können im Rahmen des bewilligten Kredites gewährt werden.	
nanzhilfen	² Sie dienen dem Zweck und der Ausrichtung der Forschung des Bundes für die Land- und Ernährungswirtschaft nach den Artikeln 1 und 2.	
	³ Entscheidet das BLW auf Gewährung einer Finanzhilfe, so schliesst es mit der Empfängerin oder dem Empfänger einen Vertrag ab. Dieser regelt die Höhe der Finanzhilfe, die Dauer der Finanzhilfe und die Berichterstattung.	
	⁴ Die Frage des Eigentums und der Ausübung der Rechte an Immaterialgütern ist vertraglich zu regeln.	
4. Abschnitt: Schlussbestim- mungen	Das BLW vollzieht diese Verordnung.	Formelle Anpassung
Art. 14 Vollzug		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 15 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	¹ Die Verordnung vom 23. Mai 2012 über die Landwirtschaftliche Forschung wird aufgehoben.	
	² Die Organisationsverordnung vom 14. Juni 1999 für das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung wird wie folgt geändert:	
	Art. 7 Abs. 3	
	³ Dem BLW ist Agroscope unterstellt. Agroscope ist das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich der Forschung für die Land- und Ernährungswirtschaft. Sie unterstützt die Landwirtschaft im Bestreben, qualitativ hochwertige und wettbewerbsfähige Produkte im Einklang mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung zu erzeugen. Ihre Organisation und ihre Aufgaben sind in den Artikeln 114 und 115 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 und in der Verordnung vom xx. Xxxxxx 202X über die landwirtschaftliche Forschung geregelt.	
Art. 16 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.	

BR 09 Agrareinfuhrverordnung / Ordonnance sur les importations agricoles / Ordinanza sulle importazioni agricole (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für die Getreideproduktion sind Anpassungen in Art. 6 und 9 vorzunehmen, um die inländische Produktion zu stützen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato) Art. 3 Abs. 2	Antrag Proposition Richiesta ² Sind Gesuche, Meldungen und Steigerungsgebote nicht korrekt oder unvollständig übermittelt worden, so kann das BLW eine Nachfrist von bis zu drei Arbeitstagen zur Verbesserung einräumen.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni Die Anpassung wird begrüsst.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 6, Ab. 2 und 3	 ² Das BLW setzt monatlich den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 LVG), dem Referenzpreis von 60 53 Franken je 100 Kilogramm entspricht. ³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 23 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten. 	Die Getreideproduzenten sind einem ausgeprägten Wettbe werb durch Importe von Brotgetreide, Futtergetreide und Fertigprodukten ausgesetzt. Um diese Konkurrenz abzuschwächen, muss der Grenzschutz für Brotgetreide systematisch korrigiert werden. Der Referenzpreis muss an die gestiegenen Produktionskosten angepasst werden, insbesondere aufgrund der Absenkpfade, was eine Erhöhung au 60 Franken erfordert, die in der AEV, Art. 6, Abs. 2 festgele sind.	
Nicht in Vernehmlassung Art. 9	Das BLW überprüft die Zollansätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schwellenpreis oder Importrichtwert monatlich zwei Mal pro Monat und passt sie an die Entwicklung der Preise franko Zollgrenze an	Das BLW muss die Zölle für Brotgetreide monatlich und für Futtergetreide zweimal monatlich überprüfen, um sicherzustellen, dass der Grenzschutz auch bei starken Preisschwankungen auf den internationalen Märkten ausreichend ist.	

BR 17 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Landwirtschaftsbetriebe stehen heute aufgrund des steigenden administrativen Aufwandes vor grossen Herausforderungen. Mit der vom Bund vorgeschlagene Umsetzung der Mitteilungspflicht für Nährstoff- und Pflanzenschutzmittellieferungen würde der administrative Aufwand (nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für die Handelsbetriebe) massiv zunehmen. Dies ohne jeglichen Nutzen oder Mehrwert für die Landwirtschaft. Zudem hat die VSKP grosse Bedenken, was den Datenschutz anbelangt. Schon heute sind Landwirtschaftsbetriebe verpflichtet, ihre Stoffflüsse und Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln aufzuzeichnen und offenzulegen. Eine systematische und permanente Kontrolle dieser Aufzeichnungen via digitaler Datenerhebung lehnt die VSKP jedoch dezidiert ab.

Die VSKP lehnt daher die Offenlegungs- und Mitteilungspflicht als Ganzes ab.

BR 18 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (919.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die zentrale Auswertung der Buchhaltungsdaten ist für die Landwirtschaft ein sehr wertvolles Instrument, dass es erlaubt Lohnentwicklungen im Sektor nachzuvollziehen. Entsprechend sind die Repräsentativität und Qualität der Daten von grosser Bedeutung. Für eine gezielteres Monitoring sind die Daten zum landwirtschaftlichen Einkommen künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen.

Die Datenlieferpflicht und damit verbunden Sanktionen lehnt die VSKP ab. Die Datenlieferungen über Zwangsmassnahmen und Sanktionierung zu erzwingen würde aber den Widerstand der Branche eher erhöhen. Eine umfassende Sensibilisierung und angemessene Entschädigung sind daher zielführender. Von einer Einforderung der Pflicht durch Zwangsmassnahmen und Sanktionen ist abzusehen. Vielmehr soll der Prozess der Datenbeschaffung so optimiert werden, dass Betriebe Anreize haben, an der Datenerhebung teilzunehmen. Zur Wahrung der Datenhoheit ist eine Weitergabe der Daten an Dritte nur mit expliziter Einwilligung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters möglich.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Abs. 1 Bst d	Diese Verordnung regelt: d. (neu) die Lieferung von Daten für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten und die Verwendung der Daten.	Die Datenbeschaffung soll weiterhin Aufgabe von Agroscope bleiben und auf freiwilliger Basis erfolgen.
Art. 2 Abs. 1 Bst. b und 2 Einleitungssatz	 ¹ Untersucht werden: b. repräsentative Betriebe; ² Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) stützt sich dafür auf die folgenden Grundlagen: 	
Art. 4 Untersuchung repräsentativer Betriebe für die zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten	 ¹ Das BLW verwendet für die Untersuchung der repräsentativen Betriebe die Daten aus der zentralen Auswertung von Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftlicher Betriebe nach Ziffer 154 des Anhangs der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993. ² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des bäuerlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und Streuung der Produktivitäts- 	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe nach Kanton, Region und Produktionsrichtung.	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	³ (neu) Der Arbeitsverdienst und das Vergleichseinkommen werden mit dem Arbeitseinsatz ins Verhältnis gesetzt.	Zu Abs. 3 (neu): Stundenlohn als Kennzahl in die jährlichen Berechnungen aufnehmen.
Art. 7a und 7b einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts		
Art. 7a Pflicht zur Lieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten für die zentrale	⁴ Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe sind zur Ablieferung von einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten verpflichtet.	Es gibt keinen Grund, eine solche Verpflichtung einzuführen, solange die Anzahl der teilnehmenden Betriebe ausreichend ist und die Repräsentativität der Auswertung nicht gefährdet
Auswertung (neu)	² Sie werden für die Ablieferung auswertbarer Daten voll- umfänglich entschädigt.	ist. Der Entschädigung muss genügend hoch sein, damit die LandwirtInnen
Art. 7b Verknüpfung und Weitergabe der einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten (neu)	¹ Das BLW informiert die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter der ausgewählten repräsentativen Betriebe vor der Ablieferung der Daten darüber, dass die einzelbetrieblichen Buchhaltungsdaten:	
	a. mit Daten aus Informationssystemen des Bundes ver- knüpft werden können;	
	b. pseudonymisiert für Studien und zu Forschungs- und Ausbildungszwecken weitergegeben werden dürfen an:	Zu Abs. 2: Die Daten gehören den Bewirtschafterinnen und
	Hochschulen und Forschungsinstitutionen,	Bewirtschaftern. Sie dürfen nur mit deren Zustimmung von berechtigten Dritten genutzt werden. Der Dateninhaber, die
	Dritte, sofern diese im Auftrag des Bundes han- deln.	Dateninhaberin hat dabei das Recht, diese Daten zurückzuhalten.
	² Der Dateninhabende muss im Vorfeld der Weitergabe der Daten explizit zustimmen und hat das Recht, diese Bewilligung zu entziehen.	

Artikel, Ziffer (An Article, chiffre (a Articolo, numero	nnexe)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang		Änderung eines anderen Erlasses	
(Ziff. II)		Der Anhang der Statistikerhebungsverordnung vom 30. Juni 1993 wird wie folgt geändert:	
Ziff. 154		I	
154. Zentrale Aus cher Betriebe	wertung von E	Buchhaltungs- und umweltrelevanten Daten landwirtschaftli-	
Erhebungsor- gan:	Bundesamt f	für Landwirtschaft (Agroscope)	
Erhebungsgegenstand:	_	sergebnisse, Daten für die Berechnung von agrarökologi- toren und Zusatzinformationen von Landwirtschaftsbetrie-	
Art der Erhe- bung und Erhe- bungsmethode:	(Stichprober tikel 9 Absat	robe (Stichprobe Einkommenssituation), Teilerhebung n Betriebsführung und agroökologische Indikatoren nach Ar- z 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Beur- lachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	
Befragte:	Landwirtsch	aftsbetriebe	
Auskunfts- pflicht:	Obligatorisch-Freiwillig		
Zeitpunkt der Durchführung:	-		
Periodizität:	Jährlich		1
Mitwirkende bei der Durch- führung:		aftliche Treuhandstellen, Treuhandverband Landwirtschaft uland, Rekrutierungsstelle	
Besondere Bestimmun- gen:	vom 29. Apri	kel 185 Absätze 1bis und 3 ^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes il 1998 (SR 910.1) und der Verordnung vom 7. Dezember e Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
919.118) Vertrag zur Ü Landwirtscha Zustimmungs die zentrale	Übermittlung ökonomischer und ökologischer Daten von aftsbetrieben an die Zentrale Auswertung (ZA). serklärung zur Erhebung und Verknüpfung von Daten für Auswertung von Buchhaltungen bzw. agroökologischen Inpraussetzung für Datenlieferung)	

BR 19 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die VSKP begrüsst grundsätzlich die Möglichkeit, dass Landwirtschaftsbetriebe ihre Kulturen bzw. ihre Ernte und somit ihr Einkommen gegenüber Wetterextremen (Trockenheit, Starkniederschlägen etc.) versichern können. Die vom Bund vorgeschlagene Prämienverbilligung aus dem Agrarbudget lehnt die VSKP jedoch ab. Den Betrieben steht es frei, auch ohne Staatliche Verbilligung eine Ernteversicherung abzuschliessen. Aus der Sicht der VSKP würde die Prämienverbilligung zudem zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Weiter ist die VSKP der Ansicht, dass keine Gelder aus dem Agrarbudget direkt an Versicherungsgesellschaften ausbezahlt werden sollen. Aus der Sicht der VSKP könnte eine Prämienverbilligung nur dann unterstütz werden, wenn die Verbilligung direkt an die Landwirtschaftsbetriebe ausbezahlt würde.

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgeschlagenen Änderungen in der Freigabeverordnung werden unterstützt. Diese Anpassungen sind für die GemüseproduzentInnen sehr wichtig. Insbesondere aufgrund des Klimawandels entsprechen die so genannt effektiv bewirtschafteten Phasen nicht mehr der Praxis, weshalb sie angepasst werden müssen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Perioden für Einfuhren zum K Freigabe von Zollkontingentst		Die Aktualisierung der Bewirtschaftungsphasen der Kontingente ist sinnvoll und wird unterstützt.	
	Tarifnummer	Perioden für Einfuhren zum Kontingentszollansatz ohne Freigabe von Zollkontingentsteilmengen	Ergänzender Text	
	0702.0011 ex 0702.0021 ex 0702.0021 0702.0031 0702.0091 0703.1031 0703.1041	01.05.–20.05. 01.05.–31.05. 07.10.–20.10. 01.05.–07.05. 01.04.–30.10. 30.05.–15.05. 30.05.–06.06.	andere als Sugo-Peretti-Tomaten andere als Sugo-Peretti-Tomaten	
	ex 0703.1061 ex 0703.1061 ex 0703.1061	30.05.–15.05. 16.04.–15.05. 30.05.–06.06.	weisse, runde Zwiebeln (Silber- oder Perl- zwiebeln) mit einem Durchmesser von 35 mm oder weniger andere als Silber- oder Perlzwiebeln andere als Silber- oder Perlzwiebeln	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
	0703.1071 30.0506.06. 0703.9011 16.0115.02. 0703.9021 08.0215.02. 0703.9021 01.0304.03. 0704.1011 01.0530.11. 0704.1021 01.0530.11. 0704.1031 01.0512.05. 0704.1091 01.0509.05. 0704.1091 01.0509.05. 0704.2011 01.0131.01. 0704.2011 01.0131.01. 0704.9031 01.0430.04. 0704.9031 01.0430.04. 0704.9061 10.0414.04. 0704.9071 15.0327.03. 0704.9071 26.1115.12. 0704.9081 25.0530.09. 0704.9081 16.0210.05. 0705.1118 01.0314.04. 0705.1121 16.1231.12.	

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag			Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition	n		Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta			Motivazione / Osservazioni
Artioolo, numero (uneguto)	0705.1198	08.1210.12.		MIOTIVAZIONE / OSSETVAZIONI
	ex 0705.1911	01.0314.04.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder	
	CX 0705.1511	01.03. 14.04.	weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	18.1120.12.	mit einem Gewicht von 160 Gramm oder weniger pro Stück (Minilattich)	
	ex 0705.1911	01.0317.03.	andere als Minilattich	
	ex 0705.1911	18.1120.12.	andere als Minilattich	
	0705.1921	01.0309.03.		
	0705.1931	02.1220.12.		
	0705.1941	02.1220.12.		
	0705.1951	01.0320.12.		
	0705.2111	16.0520.05.		
	0705.2111	01.1031.10.		
	0705.2911	10.0330.04.		
	0705.2911	27.1110.12.		
	0705.2921	01.0419.04.		
	0705.2921 0705.2931	27.1110.12.		
	0705.2931	30.03.–15.03. 30.0314.05.		
	0705.2941	01.03.–31.05.		
	0705.2961	01.0320.12.		
	0706.1011	25.0531.05.		
	0706.1021	25.0531.05.		
	ex 0706.1031	01.0215.01.	Teltower	
	0706.9028	15.0915.05.		
	0706.9031	15.0131.12.		
	0706.9051	01.0301.04.		
	0706.9051	22.1215.01.	F: C	
	ex 0706.9061	10.0210.01.	Eiszapfen	
	ex 0706.9061	01.0110.01.	andere als Eiszapfen	
	ex 0706.9061	10.0202.03.	andere als Eiszapfen	
	0707.0011	15.0420.04.		
	0707.0011	09.1020.10.		
	0707.0021	15.0420.04.		
	0707.0021	09.1020.10.		
	0707.0031	15.0420.10.		
	0707.0041	15.0420.10.		
	0708.1011	20.0515.08.		
	0708.1021	20.0515.08.		
	0708.2028	15.0615.11.		
	0708.2038	15.06.–15.11.		
	0708.2038	15.06.–28.06.		
	0708.2048	25.10.–15.11.		
	0/00.2048	25.1015.11.		

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag			Begründung / Bemerkung
Article, chiffre (annexe)	Proposition			Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta			Motivazione / Osservazioni
	0708.2098	15.0628.06.		
	0708.2098	25.1015.11.		
	0708.9081	01.0631.10.		
	0709.2011	01.0515.06.		
	ex 0709.3011	01.06.–15.10.	sogenannte Übersee-Auberginen (rundlich, etwa kirschengross)	
	ex 0709.3011	09.1015.10.	andere als sogenannte Übersee-Auberginen	
	0709.4011	01.0519.05.		
	0709.4011	20.1231.12.		
	0709.4021	01.0519.05.		
	0709,4021	20.12,-31.12,		
	0709.4091	15.0131.12.		
	0709.7011	15.0206.03.		
	0709.7011	29.1115.12.		
	0709.9120	01.0631.10.	m 1 11 to	
	ex 0709.9320	20.0430.10.	Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	20.0409.05.	andere als Zucchettiblüten	
	ex 0709.9320	04.1030.10.	andere als Zucchettiblüten	
	0709.9918	01.1010.03.		
	0709.9921	01.0509.05.		
	0709.9921 0709.9931	23.11.–15.12. 10.03.–29.03.		
	0709.9931	22.0630.06.		
	ex 0709.9941	15.0314.04.	gekraust	
	ex 0709.9941	13.1231.12.	gekraust	
	ex 0709.9941	15.0314.04.	andere als gekraust	
	ex 0709.9941	13.1231.12.	andere als gekraust	
	0709.9961	01.0306.03.	undere una generadar	
	0709.9961	01.12,-15.12.		
	ex 0808.3022	01.0731.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	ex 0808.3032	01.0731.03.	Nashi (asiatische Birne)	
	0808.4022	01.0731.03.		
	0808.4032	01.0731.03.		
	0809.2111	20.0531.08.		
	ex 0809.4013	01.0730.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0809.4093	01.0730.09.	Pflaumen, Mirabellen und Reineclauden	
	ex 0810.1011	15.0531.08.	Walderdbeeren	
	ex 0810.3022	15.0615.09.	schwarze Johannisbeeren (Cassis)	

Nicht in Vernehmlassung: BR XX Verordnung über Einzelkulturbeiträge im Pflanzenbau und die Zulage für Getreiden / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières dans la production végétale et sur le supplément pour les céréales / Ordinanza concernente i contributi per singole colture nella produzione vegetale e il supplemento per i cereali (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Eine ausreichende Versorgung der Schweizer Kartoffelproduktion mit zertifiziertem Kartoffel-Pflanzgut ist essenziell. Die inländische Pflanzgutproduktion ist seit einigen Jahren rückläufig. Gleichzeitig ist die gesamteuropäische Versorgung mit Pflanzgut nicht mehr gewährleistet. Pflanzgut-Importe sind teilwiese nicht mehr im nötigen Umfang möglich. Für den Anbau 2024 von Speise- und Industriekartoffeln in der Schweiz fehlen erstmals grössere Mengen an Pflanzgut (ca. 1'500 bis 2'000 Tonnen, vorwiegend Frites-Sorten). Ungefähr 600 Hektaren Industriekartoffeln (v.a. für die Frites-Produktion) können aufgrund des fehlenden Pflanzgutes nicht angebaut werden. Die Erntemenge an Frites-Kartoffeln wird möglicherweise um 25'000 – 30'000 Tonnen reduziert.

Die Versorgungslage mit zertifizierten Pflanzkartoffeln macht der VSKP grosse Sorgen. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur im Anbau 2024, sondern auch in den darauffolgenden Jahren Pflanzgut in der Schweiz und in ganz Europa fehlen wird. Der inländischen Pflanzgutproduktion kommt daher zukünftig eine noch grössere Bedeutung zu. Die Stärkung der inländischen Pflanzgutproduktion liegt in nationalem und gesamtwirtschaftlichem Interesse. Die VSKP fordert daher eine dringende Erhöhung des Einzelkulturbeitrages für Pflanzkartoffeln von CHF 700/ha auf CHF 2'500/ha.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe)	Antrag Proposition	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques
Articolo, numero (allegato)	Richiesta	Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zu Beiträgen berechtigende Flächen	1 Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet:	
	f. (neu) Futtergetreide, ausgenommen Körnermais	
Art. 2 Höhe der Beiträge	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für:	Der Einzelkulturbeitrag für Pflanzkartoffeln muss dringend von CHF 700/ha auf CHF 2'500/ha erhöht werden. Eine Ver-
	b. Saatgut von Kartoffeln: 700 2'500 Franken	sorgung der Schweiz mit genügend Pflanzkartoffeln kann sonst nicht mehr sichergestellt werden.
	e. Bohnen (Phaseolus), Erbsen (Pisum), Lupinen (Lupinus),	
	Wicken (Vicia), Kichererbsen (Cicer) und Linsen (Lens) sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2 deren Mischun-	
	gen mit Getreide oder Leindotter, die zur tierischen Fütterung produziert werden: 1'000 Franken	
	i. (neu) Futtergetreide (ausser Körnermais): 500 Franken.	